

Sitzungsvorlage
Antrag

Nr.: 2019/240

**Antrag von Kai Christiansen - stimmberechtigtes Mitglied im
Jugendhilfeausschuss - am 13.05.2019: Klärung Befangenheit im
Jugendhilfeausschuss**

Jugendhilfeausschuss	11.06.2019	TOP	12
----------------------	------------	------------	-----------

Eingang per E-Mail am 13.05.2019

Kai Christiansen, Breese in der Marsch 52, 29451 Dannenberg

An den Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 51
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

Dannenberg (Elbe), 13. Mai 2019

Antrag an den Jugendhilfeausschuss:
Die Verwaltung möge verbindlich erläutern und belegen:

1. Nach welchen objektiven Kriterien erfolgt die Feststellung der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes?
2. Wer stellt die Befangenheit eines Ausschussmitgliedes fest?
3. Wenn eine Befangenheit vorliegt, bezieht sich die dann ggf. geforderte Nichtbeteiligung ausschließlich auf die Abstimmung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt oder auch auf eine Beteiligung an einer der Entscheidung vorgeschalteten Aussprache/Diskussion?

Hintergrund:

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 30.04.2019 wurde mir unter dem Tagesordnungspunkt

1. von Seiten des Ausschussvorsitzenden auf meine Wortmeldung hin Befangenheit unterstellt und die Teilnahme an der Diskussion untersagt.

Hilfreich zur Klärung des Sachverhaltes erscheint mir ggf. das in NRW erschienene „Handbuch für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss“.

Der letzte Absatz des angefügten Auszugs kann m.E. als Zulässigkeit des durch den Vorsitzenden ausgesprochenen Mitwirkungsverbot gelesen werden, hätte jedoch weiterreichende Konsequenzen, die weitere Mitwirkungsverbote nach sich ziehen würden. Dies beträfe im laufenden Verfahren um die KiTa-Vergabe im Planbereich Clenze ggf. weitere im Ausschuss vertretene Mitglieder, die in herausgehobener

Stellung als Mitarbeiter oder Mitglied in Verbänden oder Organisationen tätig sind, deren Mitgliedsorganisationen sich um eine gezielte Förderung, also die Übernahme einer KiTa, bemühen. Zu Bedenken erscheint mir dabei jedoch, dass unter diesen Umständen die im Jugendhilfeausschuss gesetzlich verankerte Fachlichkeit (also die Beteiligung der Fachvertreter) in den Diskussionen aufgrund der Befangenheitsregelung regelhaft entfallen würde, und Entscheidungen ohne bzw. mit eingeschränktem fachlichen Input den politischen Vertretern überlassen bliebe.

Der Punkt 6.4 des Handbuches befasst sich eingehend mit dieser Thematik:

„6.4 Befangenheit der Mitglieder

Auch die Befangenheit von Mitgliedern des JHA ist weder im Bundesrecht noch in den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII geregelt. Es gelten daher die jeweiligen Gemeinde- oder Kreisordnungen bzw. Satzungsrecht.

Gemäß § 43 Abs. 2 GO NRW/§ 28 Abs. 2 KrO NRW sind die in § 31 GO NRW normierten Befangenheitstatbestände auf Ausschussmitglieder entsprechend anwendbar. Danach ist ein Mitglied von der Behandlung einer Angelegenheit auszuschließen, wenn die Entscheidung dieser Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil bringen würde. Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Ausschussmitglied bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt bzw. Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, und diese durch die Entscheidung einer Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil erlangen kann.

Ein solcher unmittelbarer Vorteil ist anzunehmen, wenn eine Kollision zwischen persönlichen und kommunalen Interessen in Betracht kommt, also die Wahrnehmung eigennütziger Interessen bei einem Beschluss- oder Beratungsgegenstand eine Rolle spielen kann. Damit bereits der Anschein von Korruption in der Kommunalverwaltung

vermieden wird, sollen Personen, die wegen eines unmittelbaren Eigeninteresses am Ausgang eines Verfahrens oder wegen enger Beziehungen zu einem Verfahrensbeteiligten nicht die Gewähr für eine unbeeinflusste Beratung und Entscheidung bieten, hiervon ausgeschlossen werden.

Da eine der zentralen Aufgaben des JHA die Förderung der freien Jugendhilfe ist (§ 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), ist die Frage der Befangenheit in der Praxis gerade für die Ausschussmitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII relevant, weil sie als Beschäftigte oder Mitglieder den Verbänden und Organisationen angehören, die durch eine Beschlussfassung tangiert sein können.

Dies rechtfertigt jedoch nicht den generellen Ausschluss der auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe gewählten Mitglieder von Haushaltsberatungen und von Beschlüssen über die Verteilung von Haushaltsmitteln. Vielmehr ist zu differenzieren. Wird über die Förderung der örtlichen Jugendverbände in ihrer Gesamtheit ohne Benennung der konkreten Mittel, die einem einzelnen Jugendverband zur Verfügung gestellt werden sollen, beraten und entschieden, so ist eine Konfliktsituation für die Mitglieder noch nicht gegeben. **Befangenheit wird aber dann anzunehmen sein, wenn es um die gezielte Förderung des von dem jeweiligen Mitglied vertretenen Verbandes als Empfänger von bestimmten Leistungen geht. Das Mitwirkungsverbot umfasst dann die Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand“¹.**

Ich möchte mit diesem Antrag einen intensiven Diskurs im Jugendhilfeausschuss anregen, mit dem Ziel eine verbindliche Regelung mit Aufnahme in die Geschäftsordnung des Ausschusses zu treffen, um zukünftig alle Irritationen hinsichtlich von Befangenheit und Mitwirkungsverboten auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Kai Christiansen

¹ Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss Handbuch für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss NRW
4., vollständig überarbeitete Auflage 2014

Stellungnahme der Verwaltung:

Mitwirkungsverbot gem. § 41 NKomVG gegen das stimmberechtigte Mitglied Herrn Kai Christiansen im Jugendhilfeausschuss am 30.04.2019;

1. Sachverhalt

- Herr Kai Christiansen ist beim DRK KV Lüchow-Dannenberg e.V. beruflich beschäftigt.
- In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.04.2019 wurde unter dem TOP 1 „Kita-Bedarf in der Samtgemeinde Lüchow: Entscheidung über die Ausschreibung für den Planbereich Clenze“ die entsprechende Vergabe an einen Anbieter final beschlossen. Dabei lagen zwei Angebote, eines vom DRK Kreisverband Lüchow-Dannenberg gemeinnützige Betreuungsgesellschaft mbH und eines von der Hamburger Kinderwelt e.V. vor.
- Der Ausschussvorsitzende, KTA Dehde, hat das stimmberechtigte Mitglied, Herrn Christiansen, auf dessen Wortmeldung Befangenheit unterstellt sowie die Teilnahme an der Diskussion untersagt.
- Das Ergebnis lautete: Geändert mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 1, Befangen: 1.
- Die Frage der Zuständigkeit für Auftragsvergaben erfolgt durch eine gesonderte Prüfung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport

2. Rechtsgrundlage: § 41 NKomVG

3. Prüfung unter Einbeziehung der Frage 1, sofern der Jugendhilfeausschuss für die Auftragsvergabe zuständig ist:

Gegen Herrn Christiansen könnte ein Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NKomVG bestehen.

3.1 Gemäß § 41 Abs. S.1 i.V.m. Abs. 2 NKomVG dürfen ehrenamtlich Tätige in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Recht oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Voraus-

setzungen des § 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 NKomVG liegen hier nicht vor.

Unstrittig ist, dass Herr Christiansen ein ehrenamtlich Tätiger ist und es sich bei der Vergabe einer Kita-Ausschreibung um eine Angelegenheit einer Kommune handelt. Weiterhin ist unstrittig, dass der Anbieter, DRK Kreisverband Lüchow-Dannenberg gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH, eine juristische Person des privaten Rechts darstellt.

3.2 Sofern ein Mitwirkungsverbot gegeben wäre, müsste Herr Christiansen ein ehrenamtlich Tätiger im Sinne des § 41 Abs. 2 NKomVG und bei dieser juristischen Person des privaten Rechts gegen Entgelt beschäftigt sein. Gemäß des vorliegenden Arbeitsvertrages ist Herr Christiansen gegen Entgelt beim DRK Kreisverband Lüchow-Dannenberg e.V., vertreten durch den Vorstand, beschäftigt. Der hauptamtliche Vorstand besteht hier aus dem Kreisgeschäftsführer und Vorsitzenden Herrn Hanelt und dessen Stellvertreter Kreisgeschäftsführer und Vorstandsmitglied Herrn Tiedemann. Dieser untersteht der Weisungsbefugnis des Präsidiums. Er ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich und führt die Beschlüsse, u.a. des Präsidiums aus. Das abgegebene Angebot wurde jedoch vom DRK Kreisverband Lüchow-Dannenberg gemeinnützige Betreuungsgesellschaft mbH (gGmbH) abgegeben. Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes Lüchow-Dannenberg e.V. vertreten. Die Gesellschaft wird im Rahmen des Anstellungsverhältnisses vom Kreisgeschäftsführer, Matthias Hanelt, und vom stellvertretenden Kreisgeschäftsführer, Volker Tiedemann, geführt.

Herr Christiansen ist in seiner Funktion als ehrenamtlich Tätiger zwar beim DRK als e.V. gegen Entgelt beschäftigt, sodass die Entscheidung nicht den DRK e.V. als Dritten trifft; gleichwohl jedoch die DRK gGmbH. Auch wenn es sich hierbei um zwei unterschiedliche juristische Personen des privaten Rechts handelt, sind die Strukturen bzw. die personellen Besetzungen identisch. Zudem wurde die DRK gGmbH am 19.10.2015 durch den DRK e.V. gegründet. Aus diesem Grund sind m.E. befangenheitsbegründete Bedenken hinsichtlich der Beschäftigung bei dem Dritten anzunehmen.

3.3 Die Entscheidung müsste zudem auch einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für den Dritten, hier das DRK als gGmbH, bringen. Gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 NKomVG gilt als unmittelbarer Vorteil oder Nachteil derjenige, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.

Der Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes Blum/ Häusler/ Meyer, 3. Auflage 2014, definiert den Vor- oder Nachteil wie folgt: „Als Vor- oder Nachteil ist jede Verbesserung oder Verschlechterung zu verstehen, ohne dass es zunächst auf das Ausmaß der Auswirkung ankommt. (...)“

Die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses stellt eine Entscheidung zur Auftragsvergabe dar. Sofern der Zuschlag an das DRK als gGmbH erfolgt wäre, hätte dieser zweifelsfrei eine finanzielle Verbesserung und somit einen Vorteil.

3.4 Dieser Vorteil müsste nun unmittelbar sein. Der Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes Thiele, 2. Auflage 2017 besagt: „Ebenso wenig besteht ein Mitwirkungsverbot bei Vorentscheidungen, die, Satzungen vergleichbar, der Umsetzung durch weitere Entscheidungen bedürfen.“

Im vorliegenden Fall erfolgte eine direkte Beschlussfassung zur Auftragsvergabe, sodass der Vorteil des Dritten unmittelbar eingetreten wäre, sofern er den Auftrag bekommen hätte.

Ergebnis: Herr Christiansen unterliegt dem Mitwirkungsverbot gemäß § 41 Abs. 2 NKomVG.

4. Prüfung unter Einbeziehung der Frage 1, sofern der Jugendhilfeausschuss nicht für die Vergabe zuständig ist:

4.1. Die o. g. Ausführungen unter 3.1 - 3.3 gelten entsprechend. Sofern die Zuständigkeit beim Kreisausschuss liegt, hat auch die Beschlussfassung durch diesen zu erfolgen, sodass die Abstimmung im Jugendhilfeausschuss lediglich eine Vorberatung und folglich einen mittelbaren Vorteil zur Folge gehabt hätte.

Ergebnis: Herr Christiansen unterliegt, aufgrund des Fehlens der Unmittelbarkeit, nicht dem Mitwirkungsverbot gemäß § 41 Abs. 2 NKomVG.

4.2 Folgen:

Lt. Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz Thiele, 2. Auflage 2017 ist, sofern ein Mitwirkungsverbot zu Unrecht angenommen worden, nach bisheriger Ansicht der Beschluss gleichwohl wirksam, solange das betroffene Mitglied die Verletzung seiner Mitgliedschaftsrechte nicht geltend macht (z. B. in einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit) und daraufhin der Beschluss für unwirksam erklärt wird (...); für die Frage der Unwirksamkeit kommt es also nicht darauf an, ob gem. Abs. 6 die Stimme des unberechtigt Ausgeschlossenen das Abstimmungsergebnis entscheidend verändert hätte (...).

Das bedeutet, dass der gefasste Beschluss zunächst wirksam bleibt, es sei denn, Herr Christiansen macht im Rahmen einer kommunalrechtlichen Streitigkeit die Verletzung seiner Rechte zur Mitwirkung an der Beschlussfassung geltend, sodass der Beschluss dann als unwirksam erklärt wird.

5. Prüfung zum Ausschluss des stimmberechtigten Mitgliedes durch den Vorsitzenden unter Einbeziehung der Frage 2:

5.1 Es ist fraglich, ob der Ausschussvorsitzende für den Ausschluss des stimmberechtigten Mitgliedes gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 NKomVG zuständig war.

Zunächst hat gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 NKomVG derjenige, der annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, dies vorher mitzuteilen.

Der Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz Thiele, 2. Auflage 2017 führt aus, dass das Gesetz die Verpflichtung ein Mitwirkungsverbot mitzuteilen, dem Betroffenen zuweist. Sofern es aus den Verwaltungsakten bekannt ist, sollte der HVB (hier der Landrat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG) den Vorsitzenden auf den Sachverhalt aufmerksam machen, damit dieser das betreffende Mitglied dazu befragen kann.

Folglich ist zunächst Herr Christiansen in der Verpflichtung ein Mitwirkungsverbot mitzuteilen. Der Vorsitzende hat die Befangenheit unterstellt und den Betroffenen von der Teilnahme an der Diskussion ausgeschlossen. Er hätte jedoch das stimmberechtigte Mitglied, Herrn Christiansen, zunächst befragen müssen. Dies ist unterblieben.

Weiterhin entscheidet gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 NKomVG über ein Mitwirkungsverbot die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Ergänzend ergibt sich aus dem Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz Blum/ Hausler/ Meyer, 3. Auflage 2014, dass die Entscheidung über das Vorliegen eines Mitwirkungsverbotes nicht der Mitteilungspflichtige, sondern nach Abs. 4 S. 2 NKomVG die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Bei Selbstverwaltungsgremien der Kommune sind das die jeweiligen Gremien selbst. Es entscheidet ohne denjenigen, um dessen Mitwirkungsverbot es geht. Der Beschluss bedarf als innerorganisatorische Entscheidung nicht der Vorbereitung durch den Hauptausschuss (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG des Kreisausschusses). (...)

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird hier für den Jugendhilfeausschuss ausgeübt. Folglich entscheidet der Jugendhilfeausschuss mittels eines Feststellungsbeschlusses über ein mögliches Mitwirkungsverbot gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 NKomVG. Diese Entscheidung ist unterblieben.

Ergebnis: Der Vorsitzende KTA Dehde ist nicht die zuständige Stelle gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 NKomVG und kann Herrn Christiansen somit nicht eigenmächtig ausschließen.

Es liegt ein Verstoßes gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 NKomVG vor.

5.2 Folgen des Ausschlusses durch den Vorsitzenden:

Herrn Christiansen wurde unmittelbar die Teilnahme an der Beratung und Entscheidung des Tagesordnungspunktes von einer unzuständigen Stelle untersagt.

Ein Beschluss ist formell rechtmäßig, wenn nicht gegen das Mitwirkungsverbot; hier gemäß § 41 Abs. 2 NKomVG verstoßen wurde. Herr Christiansen unterlag gemäß obiger Prüfung dem Mitwirkungsverbot. Er hat an der entsprechenden Abstimmung nicht teilgenommen. Daher ist der gefasste Beschluss formell rechtmäßig.

Fraglich ist weiterhin, ob der gefasste Beschluss aufgrund des Verstoßes gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 NKomVG, hier des Fehlens eines Feststellungsbeschlusses, unwirksam ist.

Eine explizite Rechtsfolge ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Gemäß § 41 Abs. 6 S. 1 NKomVG ist ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätzen 1 und 2 gefasst worden ist, unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Das Ergebnis erfolgte mit geänderter mehrheitlicher Beschlussfassung durch 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen und 1 Befangenheit.

Hierbei handelt es sich jedoch, um einen Verstoß gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 NKomVG, aufgrund des Fehlens eines Feststellungsbeschlusses des Jugendhilfeausschusses. Für die fehlende Feststellung zum Vorliegen eines Mitwirkungsverbotes ist hier § 41 Abs. 6 S. 1 NKomVG analog anzuwenden. Da für die Beschlussfassung ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot auch dann weiterhin ohne Folgen bleibt, sofern er für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend war, impliziert dies, dass dies auch analog für die Feststellung dessen anzunehmen ist, da der Verstoß gegen ein Mitwirkungsverbot für die Wirksamkeit des Beschlusses eine höhere Relevanz, als die bloße Feststellung dessen hat. Diese ist zwar unterblieben, hätte jedoch keine entscheidenden Auswirkungen auf das Ergebnis des Beschlusses genommen. Für Herrn Christiansen hätte ohnehin ein Mitwirkungsverbot bestanden, so dass, wenn er an dieser Abstimmung teilgenommen hätte § 41 Abs. 6 S. 1 NKomVG anzuwenden gewesen wäre.

Der Vorsitzende KTA Dehde hätte Herrn Christiansen nicht eigenmächtig ausschließen dürfen. Aufgrund dessen, dass jedoch ein Mitwirkungsverbot gegen Herrn Christiansen vorlag und das Abstimmungsergebnis nicht wesentlich beeinflusst worden wäre, ist dieser Verstoß für die Wirksamkeit des Beschlusses unerheblich.

6. Erläuterungen unter Einbeziehung der Frage 3:

Die Mitteilung des Betroffenen hat vor Eintritt in die Beratung oder Entscheidung zu erfolgen. Gleiches ist für die Entscheidung durch die zuständige Stelle, hier des JHA, anzunehmen. Gemäß § 41 Abs. 5 S. 1 NKomVG hat der Befangene den Beratungsraum zu verlassen. Es gilt daher zunächst ein Anwesenheitsverbot. In öffentlichen Sitzungen kann dieser jedoch gemäß § 41 Abs. 5 S. 2 NKomVG im Zuhörerbereich des Beratungsraumes anwesend sein. Folglich kann der Befangene nicht an der vorherigen Aussprache/ Diskussion teilnehmen.

7. Ausnahmetatbestände gemäß § 41 (1) S. 3 und § 41 (3) NKomVG liegen nicht vor.

8. Rechtsgrundlage § 41 NKomVG

(1) ¹ *Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:*

1. *sie selbst,*
2. *ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,*
3. *ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder*
4. *eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person*

² *Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen* ³ *Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.*

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts odereiner Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

- 1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,*
- 2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,*
- 3. Wahlen,*
- 4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.*

(4) ¹ Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. ² Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. ^{3 4} Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) ¹ Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. ² Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) ¹ Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ² § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. ³ Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

Anlagen:

Vermerk Justitiariat – Frau Löser vom 04.06.2019
